

TOP 136 A 4

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg
- Satzungsänderung

Beschlussvorlage

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	08. Dezember 2016	X		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 25. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg.

1. Finanzkostenumlage: Fortschreibung auf das neue Zieljahr „2020“

Zur Finanzierung der Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) kennt der AZV neben sonstigen Einnahmen insbesondere die Aufwendungsersätze sowie die Betriebs- und die Finanzkostenumlage.

Die Abrechnungsschlüssel für die einzelnen Aufwendungsersätze und für die Betriebskostenumlage werden dabei jährlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und den jeweiligen Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt.

Im Gegensatz dazu wird der Umlageschlüssel für die Finanzkostenumlage, der sich nach den für die Verbandsmitglieder vorgehaltenen Reinigungskapazitäten auf der Kläranlage richtet, nur dann verändert, wenn hinsichtlich der Auslegung der Kläranlage Anpassungen erforderlich werden. Das war zuletzt notwendig, nachdem die Optimierungsarbeiten in den 1990er Jahren (u. a. Einrichtung der Anoxischen Zonen) prozessstabil liefen und deshalb der Schlüssel auf die neue Kapazität von 360.000 Einwohnerwerten angepasst wurde. Gleichzeitig wurde auf der damaligen Sitzung am 18. November 1998 als Zieljahr, bis zu dem die Verteilung der Finanzkosten gelten sollte, „2010“ festgelegt. Diese Jahreszahl wurde auf der Sitzung am 22. Juli 2009 dann mangels anstehender Änderungen in „2015“ fortgeschrieben.

Aktuell stehen Forderungen der Wasserbehörden im Raum, dass große Kläranlagen eine vierte Reinigungsstufe installieren sollen, mit deren Hilfe sowohl Medikamentenrückstände und Spurenstoffe als auch die Phosphatbelastung der Vorfluter weiter reduziert werden soll. Hierzu sind im Haushaltsplanentwurf 2017 erste Mittel für konzeptionelle Vorarbeiten veranschlagt. Eine bauliche Umsetzung ist erst nach 2020 absehbar. Die Verbandsverwaltung schlägt deshalb vor, das Zieljahr in „2025“ anzupassen.

Betroffen von dieser Änderung sind § 17 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung sowie die Anlage 2 zur Verbandssatzung (Verzeichnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte nach § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung).

2. Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden

Seit Verbandsgründung hat der Verbandsvorsitzende nur einen Stellvertreter, der im jährlichen Wechsel neu gewählt wird. Durch den längeren krankheitsbedingten Ausfall des Verbandsvorsitzenden Ende 2015 bis Mitte 2016 hat sich gezeigt, dass es sinnvoll wäre, wenn nicht nur ein, sondern mindestens ein weiterer Stellvertreter gewählt wäre.

Aufgrund der voraussichtlich geringen Inanspruchnahme soll dieser weitere Stellvertreter über das Sitzungsgeld hinaus keine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

Die notwendigen Änderungen in der Verbandssatzung sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) sowie in der ebenfalls beigefügten Synopse (Anlage 2) aufgeführt.

20	30	AZV
----	----	-----

BM Dieter M ö r l e i n
Stell. Verbandsvorsitzender